

Die Sportordnung der Deutschen Triathlon Union (SpO)

§ 1 Einführung

§ 1.1 Zweck

Das Regelwerk der Deutschen Triathlon Union (DTU) für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen setzt sich zusammen aus

A) der Sportordnung (SpO) mit Anhang I, II und III

B) der Veranstalterordnung (VsO)

C) der Antidopingordnung (AdO)

D) der Kampfrichterordnung (KrO).

Diese Ordnungen sind für alle Ausdauermerkmämpfe der Deutschen Triathlon Union und ihrer Mitglieder verbindlich. Der Ligabetrieb wird vom Ligaausschuß mit der Bundesligaordnung - die Bestandteil dieser Sportordnung ist - geregelt.

Die Durchführung von Wintertriathlons und Winterduathlons und Verhaltensregeln für Teilnehmer an derartigen Wettkämpfen sind im entsprechenden Anhang zur Sportordnung geregelt.

Die Durchführung von Mannschaftswettkämpfen und Verhaltensregeln für Teilnehmer an derartigen Wettkämpfen sind im entsprechenden Anhang zur Sportordnung geregelt.

§ 1.2 Anforderungen und Abweichungen

§1.2.1 Internationale Rennen im DTU-Bereich werden nach den ITU oder ETU Regeln durchgeführt.

§1.2.2 Staffelwettkämpfe können über die jeweiligen Wettkampfstrecken aller Altersklassen durchgeführt werden.

§ 1.3 Ergänzungen und Änderungen

§ 1.3.1 Die Technische Kommission als eingesetzter Ausschuß prüft eingehende Änderungs- und Ergänzungsanträge und erarbeitet eine vorlagefähige Fassung.

§ 1.3.2 Die vorliegende Sportordnung wurde von der Technischen Kommission erarbeitet und ergänzt und von den Verbandsgremien beschlossen. Sie ist gültig ab 01.01.1992. Sie wurde zuletzt geändert am 28.10.2000 in Potsdam. Diese Änderungen gelten seither.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

§ 2.1 Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2.1.1 Oberste Grundsätze sind sportliche Fairneß und die Einhaltung der Regeln. Es ist verboten sich unter Verletzung dieser Grundsätze Vorteile zu verschaffen.

§ 2.1.2 Jede(r) Teilnehmer(in) ist für die technische Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich und hat darauf zu achten, daß sie den Regeln entspricht.

§ 2.1.3 Die Teilnehmer dürfen sich gegenseitig weder behindern, gefährden oder im Wettkampfablauf stören.

§ 2.1.4 Dem vorgegebenen Streckenverlauf ist zu folgen. Muß eine der Strecken aus unvermeidlichen Gründen verlassen werden, so ist der Wettkampf - ausgenommen, der Teilnehmer gibt auf - an der gleichen Stelle fortzusetzen. Fehlender Startnummerneintrag im Streckenprotokoll führt zur Disqualifikation.

§ 2.1.5 Gibt ein Teilnehmer den Wettkampf auf, so hat er den nächsten erreichbaren Offiziellen davon in Kenntnis zu setzen und seine Startnummer abzunehmen.

§ 2.1.6 Die Annahme fremder Hilfe ist verboten, soweit die Sportordnung keine Ausnahmen vorsieht. Als Ausnahmen gelten insbesondere Notfälle (Gesundheitsgefährdung) und Hilfen durch vom Veranstalter hierfür eingesetzte Personen. Teilnehmer dürfen weder Begleitung noch Schrittmacherdienste zu Fuß oder mittels Fahrzeugen annehmen; es ist ihnen jedoch gestattet, sich vom Streckenrand aus mit Informationen versorgen zu lassen. Dabei dürfen weder Wettkampfablauf noch andere Teilnehmer störend beeinträchtigt werden.

§ 2.1.7 Persönliche Verpflegung darf verwendet und ausschließlich an den offiziell vorgesehenen Verpflegungsstellen von betreuenden Helfern angereicht werden.

§ 2.1.8 Die Teilnehmer sollen ihren Mitwettkämpfern, den Helfern des Ausrichters und den Zuschauern mit Höflichkeit und Anstand begegnen.

§ 2.1.9 Während des gesamten Wettkampfes ist die Startnummer (sind die Startnummern) an den vorgeschriebenen Stellen gut sichtbar zu tragen. Manipulationen an den Startnummern insbesondere zum Nachteil des Aufdruckes sind verboten. Jeder Teilnehmer ist für die Feststellung seiner Identität gegenüber der Wettkampfleitung und den Kontrolleuren selbst verantwortlich.

§ 2.2 Doping

§ 2.2.1 Doping ist verboten. Genaueres bestimmt die Antidopingordnung (AdO) der Deutschen Triathlon Union.

§ 2.3 Gesundheit

§ 2.3.1 Teilnehmer an Wettkämpfen der DTU und ihrer Mitglieder sind gehalten, nur mit entsprechenden gesundheitlichen Voraussetzungen an den Start zu gehen; dies gilt insbesondere für Kinder, Schüler und Jugendliche. Jugendliche der Altersklassen „Jugend“ und „Junioren B“ haben bezüglich ihrer körperlichen Belastbarkeit der Anmeldung zu Wettkämpfen einen ärztlichen Nachweis, der nicht älter als ein Jahr sein darf beizulegen.

§ 2.4 Startrecht

§ 2.4.1 Das Startrecht zu allen Wettbewerben erwirbt der Sportler mit dem Startpaß oder der Tageslizenz. Ausländer haben bei Starts im Verbandsgebiet der Deutschen Triathlon Union die Lizenz ihres Heimatverbandes vorzuweisen. Erteilende Stelle für den Startpaß ist der Landesverband, dem der Athlet angehört.

§ 2.4.2 Erteilende Stelle für den Startpass ist der Landesverband, dem der Athlet angehört. Der Pass ist ein Dauerpass, der eine Gültigkeit von 01.11. bis 31.10. eines jeden Jahres hat und sich automatisch verlängert, wenn er nicht bis spätestens 01. Dezember vom jeweiligen Verein an den Landesverband gesandt wird.

§ 2.4.3 Bei Vereinswechsel (siehe § 2.5 SpO) oder - austritt muss der Startpass vom Athleten dem bisherigen Verein unverzüglich zurückgegeben und ein neuer Startpass-Antrag über den neuen Verein an den Landesverband gestellt werden.

§ 2.4.4 Wer wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen aus einer der Wettkampfordnungen gesperrt wurde, darf nicht an Wettkämpfen der Deutschen Triathlon Union oder ihrer Mitglieder für die Dauer der Wettkampfsperre gestellt werden.

§ 2.4.5 Die Teilnahme eines Startpassinhabers an einer nicht genehmigten Veranstaltung wird mit einer Wettkampfsperre von bis zu 9 Monaten geahndet.

§ 2.4.6 Ein Start ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht möglich.

§ 2.4.7 Eine Übertragung des Startrechts (Startnummer) auf andere ist nur mit Genehmigung des Veranstalters/Ausrichters möglich. Zuwiderhandlungen können mit einer Wettkampfsperre bestraft werden. Der Teilnehmer ist zu disqualifizieren.

§ 2.4.8 Bei einem Start unter falschem Namen, falscher Altersangabe und/oder Fälschung eidesstattlicher Erklärungen und/oder wenn der/die AthletInnen falsche Angaben macht, wird er/sie disqualifiziert.

§ 2.5 Wechselbestimmungen

§ 2.5.1 Zwischen dem 01.11. und dem 31.10. darf ein Athlet nur für einen Verein starten.

§ 2.5.2 Einen Wechsel der Startberechtigung hat der Athlet schriftlich bis zum 1.12. des Jahres bei seinem alten Verein zu melden. Bis zum 01.02. des Folgejahres kann er das Startrecht bei einem anderen Verein erwerben. Der abgebende Verein hat den Landesverband bis zum 1.12. des laufenden Jahres vom Wechsel zu informieren. Alter und neuer Verein haben die beteiligten Landesverbände von jedem Startrechtswechsel zu informieren. Die Kostenregelung (Ausbildungskostenersatz) ist in den Abgabenbestimmungen der DTU (siehe Teil 3 „M“) festgelegt.

§ 2.5.3 Die Entscheidung über die Freigabe seitens des Vereins hat schriftlich zu erfolgen. Die Freigabe kann nur aus wichtigem Grund, der in der Entscheidung angegeben ist, verweigert werden. Die Entscheidung durch Verein und Verband muß dem Athleten bis zum 15.12. des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Freigabe als erteilt.

§ 2.5.4 Den fristgerechten Zugang nach § 2.5.2 hat der Athlet, den nach § 2.5.3 haben der Verein, bzw. der Verband zu beweisen.

§ 2.5.5 Bei Verstößen gegen die Wechselbestimmungen kann gegen den Athleten eine Wettkampfsperre verhängt werden. Es wird wirksam mit der Mitteilung (Einschreiben mit Rückschein) an den Athleten. Von einem ausgesprochenen Startverbot sind die Deutsche Triathlon Union und ihre Mitglieder, sowie die Europäische Triathlon Union zu unterrichten. Nach Erteilung eines Startverbotes hat der Athlet unverzüglich seine Lizenz dem zuständigen Verband auszuhändigen.

§ 2.5.6 Gegen die Verweigerung der Freigabe und gegen die Verhängung eines Startverbotes steht dem Betroffenen das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch muß binnen 2 Wochen nach Zugang der Erklärung schriftlich bei dem zuständigen Verbandsgericht eingereicht werden. Im übrigen gelten für ihn die Vorschriften der für dieses Gericht geltenden Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 2.5.7 Bei Vereinswechseln über die Grenzen eines Landesverbandes hinweg ist zuständiges Gericht das Verbandsgericht der Deutschen Triathlon Union, bewegt sich der Vereinswechsel innerhalb der Grenzen eines Landesverbandes, so ist dessen Verbandsgericht zuständig. Sofern bei diesem Landesverband noch kein Verbandsgericht besteht, entscheidet dessen Vorstand.

§ 2.6 Registrierung

§ 2.6.1 Der Teilnehmer hat sich bis zum vom Veranstalter angegebenen Meldeschluß auf den dafür vorgesehenen Formularen anzumelden.

§ 2.6.2 Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Sportordnung der Deutschen Triathlon Union und die Bedingungen des Veranstalters und Ausrichters gemäß der Ausschreibung an.

§ 2.7 Wettkampfbesprechung

§ 2.7.1 Es wird dringend nahegelegt, an der Wettkampfbesprechung teilzunehmen, da die dort erteilten Anweisungen für den Wettkampf verbindlich sind. Dies gilt insbesondere für Mannschaftsbetreuer.

§ 2.8 Teilnehmerinformation

§ 2.8.1 Es obliegt dem Teilnehmer, seine Startunterlagen rechtzeitig abzuholen.

§ 2.9 Zeitnahme und Ergebnisse

§ 2.9.1 Setzt der Veranstalter Limitzeiten für Teilabschnitte, so dürfen Teilnehmer, die diese Limitzeiten verfehlen, den Wettkampf nicht fortsetzen. Setzt der Veranstalter eine Gesamtlimitzeit, so kommen Teilnehmer nicht in die Wertung, die diese Gesamtlimitzeit verfehlen.

§ 3 Strafen und Maßnahmen des Wettkampfgerichtes (Katalogtabelle im Anschluß)

§ 3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 3.1.1 Verstöße gegen die Sportordnung sowie gegen das allgemeine Fairnessgebot oder sonstige Regeln, die dem Wettkampf zugrunde liegen, führen zu disziplinarischen Maßnahmen. Als solche kommen in Betracht:

- a) Verwarnungen (Zeigen der gelben Karte, Ansprechen mit der Startnummer und Aufforderung, den Regelverstoß zu beseitigen)
- b) Disqualifikation (Zeigen der roten Karte)
- c) sofortiger Ausschluß (Zeigen der roten Karte verbunden mit der Aufforderung, den Wettkampf sofort zu beenden).

§ 3.1.2 Eine Verwarnung vor einer Disqualifikation ist nicht zwingend erforderlich. Jede Ahndung nach den Maßnahmen in § 3 muß mit einem Pfiff mit einer Trillerpfeife oder einem anderen akustisch-mechanischem Signal eingeleitet werden.

§ 3.1.3. Darüber hinaus unterliegen die Wettkämpfer der Disziplinarordnung der Deutschen Triathlon Union.

§ 3.2 Verwarnungen

§ 3.2.1 Verwarnungen sind auszusprechen bei:

- a) einfachen Regelverstößen, deren Zweck ein Zeitvorteil ist. Dieser Zeitvorteil kann vom Kampfrichter ggf. durch Ansprache des Betroffenen aufgehoben werden.
- b) Verstößen gegen Gebote, deren Ziel es in erster Linie ist, einen Vorteil im Wettkampf zu unterbinden, der Vorteil aber noch nicht eingetroffen ist oder durch Korrektur noch aufgehoben werden kann.

§ 3.3 Zeitstrafe (Stop-and-Go)

§ 3.3.1 Wenn sich eine Gefahr des Windschattenfahrens abzeichnet, darf der Kampfrichter die betroffenen Athleten anhalten. Sie müssen auf eine Seite des Rades absteigen und mit beiden Beinen auf dem Boden stehenbleiben. Das Rad ist soweit anzuheben, daß beide Räder ohne Bodenkontakt sind. Eine Weiterfahrt ist erst nach ausdrücklicher Erlaubnis des Kampfrichters gestattet. Diese Anordnung entspricht einer Verwarnung.

§ 3.4 Disqualifikationen

§ 3.4.1 Disqualifikationen sind auszusprechen bei schwerwiegenden Regelverstößen.

§ 3.4.2 Ausgesprochene Disqualifikationen sind durch Aushang an vorher bekanntgegebenem Ort zu veröffentlichen. Auch wenn während des Wettkampfes die rote Karte nicht gezeigt wurde, können Disqualifikationen durch den Einsatzleiter ausgesprochen werden, falls ihm durch Mitglieder des Wettkampfgerichtes, der Rennleitung oder durch die Polizei ein dies rechtfertigender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht wird.

§ 3.4.3 Neben diesen genannten Maßnahmen findet nötigenfalls die Disziplinarordnung Anwendung.

§ 3.5 Sofortiger Ausschluß

§ 3.5.1 Der sofortige Ausschluß erfolgt bei:

- a) Streckenabkürzungen
- b) Windschattenfahren
- c) grob unsportlichem Verhalten in Form von Tätlichkeiten und Beleidigungen.

§ 3.6 Wettkampfsperre

§ 3.6.1 Definition

Eine Wettkampfsperre wird durch das Präsidium, bzw. einen von diesem Gremium Beauftragten ausgesprochen. Sie ist gleichbedeutend mit der Einziehung des Startpasses und/oder dem Verbot der Erteilung des Startpasses oder einer Tageslizenz.

§ 3.6.2 Beginn der Wirksamkeit

Eine Wettkampfsperre wird wirksam mit dem Datum der Zustellung an den Betroffenen. Diese Zustellung muß eine genaue Begründung, die Dauer der Wettkampfsperre eine Rechtsmittelbelehrung und die Aufforderung zur Rückgabe des Startpasses zum Inhalt haben. Sie ist in entsprechenden Publikationen zu veröffentlichen, und die DTU ist zu benachrichtigen.

§ 4 Schwimmen

§ 4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 4.1.1 Über den Schwimmstil werden keine Vorschriften gemacht.

§ 4.1.2 Dem Teilnehmer ist es zu seiner eigenen Sicherheit erlaubt, sich während des Schwimmens an Bojen, Markierungsleinen oder Treibgut zum Zwecke des Ausruhens festzuhalten.

§ 4.1.3 Der Teilnehmer muß seine Startnummer zumindest einmal sichtbar auf Oberarm oder Handrücken tragen. Stellt der Veranstalter eine Schwimmütze mit aufgeschriebener oder aufgedruckter Startnummer, so hat der Teilnehmer diese zu tragen.

§ 4.1.4 Findet das Schwimmen in einem Schwimmbad statt, so hat der Teilnehmer die Wand am Ende der Bahn mit einem Körperteil zu berühren.

§ 4.1.5 Das Einschwimmen vor der Startlinie ist bis 3 Minuten vor dem Start erlaubt.

§ 4.1.6 Liegt die Wassertemperatur unter 15 Grad Celsius, darf ein Schwimmen nicht durchgeführt werden. Siehe hierzu auch die Tabellen „Schwimmen 1 und 2“ im Anhang der Veranstalterordnung.

§ 4.2 Ausrüstung

§ 4.2.1 Augenbrillen und Gesichtsmasken sind beim Schwimmen gestattet.

§ 4.2.2 Bei Veranstaltungen nach Teil 3 (Besondere Bestimmungen) der Veranstalterordnung (VsO) ist oberhalb bestimmter Wassertemperaturen der Gebrauch eines Neoprenanzuges für die Altersklassen der Junioren "A" (TW/TM 19-20) und der Elite (TW/TM 21-29) nicht gestattet. Siehe hierzu auch die Tabelle „Schwimmen 3“ im Anhang der Veranstalterordnung.

§ 4.3 Unerlaubte Ausrüstung

§ 4.3.1 Verboten sind Hilfsmittel, wie z.B. Flossen, Handschuhe, Socken, Paddles, Schnorchel.

§ 4.3.2 Das Tragen mehrerer Kälteschutzanzüge übereinander ist verboten. Dies gilt sowohl für Ganzkörperanzüge (Neopreneinteiler) als auch für Einzelteile eines mehrteiligen Kälteschutzanzuges.

§ 4.3.3 Der Kälteschutzanzug darf aus nicht mehr als 3 Einzelteilen bestehen, und zwar einer Gesichtsmaske, einem Oberkörper- und einem Unterkörperteil. Dabei dürfen sich die Einzelteile in aufrecht stehender Haltung nicht mehr als 5 cm überschneiden. Der Anzug muß im Rumpfbereich eine gleichmäßige Materialstärke aufweisen. Materialverdickungen oder eingebrachte Zweitschichten sind nicht erlaubt. Das Material von Armen und Beinen darf höchstens so dick sein wie für den Rumpf. Die maximale Materialstärke eines Kälteschutzanzuges darf 5 mm (+10%) nicht überschreiten. Beim Schwimmen in Schwimmbecken ist der Kälteschutzanzug bei Wassertemperaturen über 23 Grad verboten.

§ 4.3.4 Schwimmen ohne Kälteschutzanzug bei Temperaturen unterhalb der in Tabelle 1 und 2 (Anhang Veranstalterordnung) beschriebenen ist nicht gestattet.

§ 5 Radfahren

§ 5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 5.1.1 Das Radfahren in Triathlon und Duathlon ist als Einzelzeitfahren auszutragen. Ausnahmewettkämpfe siehe unter § 5.2.8 SpO.

§ 5.1.2 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sein Rad in technisch einwandfreiem, die Gefährdung Dritter ausschließenden Zustand an den Start zu bringen. Zum technisch einwandfreien Zustand gehört im Schüler- und Jugend- und Junioren „B“-Bereich die Verwendung der vorgeschriebenen Maximalübersetzung (siehe entsprechende Tabelle im Anhang).

Wegen der unterschiedlichen Rädergößen (Durchmesser der Laufräder, Reifenstärke, usw.) ist für die Überprüfung der Übersetzungsbeschränkung einzig und allein die Ablaflänge entscheidend. Die Ablaflänge ist die Strecke, die ein Rad bei einer vollständigen Kurbelumdrehung zurücklegt.

Bei Deutschen Meisterschaften darf die maximale Ablaflänge nur ohne nachträgliche Eingriffe an der Schaltung nicht überschritten werden.

Das Wettkampfgericht kann dies kontrollieren und Räder bei Mängeln zurückweisen. Als Mangel gilt auch die Verwendung nicht sportartspezifischer Materialien oder offene Lenkerrohre. Unmittelbar nach der Kontrolle (Check-in) hat der Teilnehmer sein Rad und seinen Helm auf dem ihm zugewiesenen Platz abzustellen.

§ 5.1.3 Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist einzuhalten. Von der Polizei gemeldete Zuwiderhandlungen werden wie Regelverstöße geahndet.

§ 5.1.4 Jeder Teilnehmer hat seine Startnummer deutlich sichtbar auf der Rückseite seiner Oberkörperbekleidung zu tragen.

§ 5.1.5 Es ist verboten, sich auf der Radstrecke begleiten und/oder betreuen zu lassen. Als Betreuung sind insbesondere zu werten:

a) das Voraus- oder Nebenherfahren oder -laufen

b) das personengebundene Reichen von Verpflegung, Getränken, Schwämmen und Bekleidungsstücken. Siehe hierzu auch § 2.1.6 SpO.

§ 5.1.6 Liegeräder sind verboten.

§ 5.2 Windschattenfahren

§ 5.2.1 Windschattenfahren hinter oder seitlich neben einem anderen Teilnehmer ist verboten. Die Teilnehmer haben Versuche anderer, Windschatten zu fahren, zurückzuweisen.

§ 5.2.2 Ein Teilnehmer, der nicht deutlich genug zu erkennen gibt, diese Bestimmungen einzuhalten, ist mit „Stop-and-Go“ (Zeitstrafe), ggf. der Disqualifikation zu bestrafen.

§ 5.2.3 Dabei gilt eine Windschattenbox von 3 x 10 Metern mittig hinter dem Rad jedes Teilnehmers.

§ 5.2.4 Die Windschattenbox eines Teilnehmers darf sich nicht mit der eines anderen überlappen.

§ 5.2.5 Ein von hinten aufholender Teilnehmer hat die Windschattenbox des vor ihm fahrenden so schnell als möglich zu durchqueren.

§ 5.2.6 Der Überholte hat sofort die Box des Überholers seitlich oder nach hinten zu verlassen.

§ 5.2.7 Ständiges Nebeneinanderfahren ist verboten. Anweisungen von Kampfrichtern zu versetztem Fahren ist im Rahmen der StVO Folge zu leisten.

§ 5.2.8 Dies gilt nicht für folgende Veranstaltungen: Deutsche Meisterschaft der Jugend und Junioren, Deutsche Meisterschaft Triathlon (ab Altersklasse TW/TM 21), Deutsche Meisterschaft Duathlon (ab Altersklasse TW/TM 21), die „German Open“ (ab Altersklasse TW/TM 21), sowie für vom Präsidium der DTU rechtzeitig vor Beginn der Saison bekanntzugebende Qualifikationswettkämpfe für Internationale Meisterschaften und bei Wettkämpfen der 1. Bundesliga.

Den Landesverbänden ist die Windschattenfreigabe bei deren Jugend- und Juniorenmeisterschaften je nach Genehmigungsvoraussetzungen eigenverantwortlich überlassen

§ 5.2.9 Es ist nicht gestattet, in einer Windschattenbox von 3 x 35 m hinter Rennbegleit-, Medien-, oder sonstigen Fahrzeugen zu fahren.

Der Bereich 500 m vor und hinter der Wechselzone ist von dieser Regel ausgenommen.

§ 5.3 Ausrüstung

§ 5.3.1 Das verwendete Zweirad darf allein durch menschliche Muskelkraft vorwärts bewegt werden.

a) Zusätzlich angebrachte Windabweiser und Verkleidungen an Wettkampfrad und Körper des Wettkämpfers sind nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind textile oder textilähnliche Verkleidungen von gespeichten Hinterrädern und Helme. Vorderräder müssen gespeicht (konventionell oder speichenarm aus Kunststoffen) sein.

b) Lenkeranbauteile müssen so positioniert sein, daß im Falle eines Unfalles oder einer Kollision mit anderen Teilnehmern oder Zuschauern Verletzungen vermieden werden.

c) Bremshebel müssen nach hinten ragen; nach vorne ragende Schalthebel dürfen nicht vorspringendstes Teil des Aufliegers oder Lenkers in Fahrtrichtung sein.

d) Gestattet ist das Mitführen von Werkzeugen und Ersatzteilen; nicht jedoch das Mitführen und Auswechseln von Laufrädern und Rahmen.

§ 5.3.2 Helme

Von der Aufnahme des Rades in der Wechselzone bis zum Abstellen ist ein radsportspezifischer Helm mit geschlossenem Kinnriemen zu tragen, dessen Aufbau den Bestimmungen eines anerkannten Prüfinstituts entspricht und der folgende Bedingungen erfüllt:

- keine Beschädigung von Helmschale und/oder Innenmaterial

- unbeschädigte Halteriemen, die an mindestens 3 Stellen mit der Schale verbunden sind, nicht dehnbar sein dürfen und mittels Sicherheitssystem (nicht Klett o. ä.) schließbar sein müssen. Für Helme mit der Prüfnorm TÜV-GS gilt dies nur, wenn sie ab 1995 hergestellt worden sind. Der Helm muß bei Abgabe des Rades zur Überprüfung vorgezeigt werden.

Bei Volksveranstaltungen müssen ebenfalls geprüfte Helme getragen werden.

§ 5.3.3 Mitgeführte Behälter für Getränke oder Nahrungsmittel müssen aus unzerbrechlichem Material sein.

§ 5.3.4 Außergewöhnliche Ausrüstung bleibt bis zu einer anderslautenden Entscheidung des Wettkampfrichters ungenehmigt.

§ 5.3.5 Das Rad ist ebenfalls mit der Startnummer - sofern angeboten - zu versehen. Diese Nummer soll deutlich von links sichtbar sein.

§ 5.3.6 Bei Wettkämpfen nach §5.2.8. Sportordnung (Windschattenfahren aufgehoben) müssen die verwendeten Fahrräder - neben den Richtlinien in § 5.3.1 a-c SpO - bezüglich der Lenkeinrichtung folgende Kriterien aufweisen :

- a) es sind nur traditionelle Standard-Rennlenker erlaubt
- b) es sind nur gespeichte Laufräder (ohne jegliche Verkleidung) zulässig.

§ 6 Laufen

§ 6.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 6.1.1 Es ist verboten, sich auf der Laufstrecke begleiten und/oder betreuen zu lassen (siehe hierzu auch § 2.1.6 SpO).

§ 6.2 Ausrüstung

§ 6.2.1 Beim Laufen haben die Teilnehmer eine Oberkörperbekleidung zu tragen. Die Startnummer muß vorne deutlich sichtbar sein.

§ 7 Wechselzonen

§ 7.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 7.1.1 Die Bekleidungsutensilien für Schwimmen, Radfahren und Laufen sind an der vom Veranstalter vorgesehenen Stelle zu deponieren und im Verlauf des Wettkampfes auch wieder dort zu plazieren.

§ 7.1.2 Innerhalb der Wechselzone ist es verboten, mit dem Rad zu fahren.

§ 7.1.3 Wenn eine Umkleidezone und/oder Tütenablage für die Rad- und Laufbekleidung eingerichtet wird, so hat sich an dem Teilnehmer zugewiesenen Radstellplatz mit Ausnahme der Radschuhe, des Helmes und ggf. einer Sehhilfe kein weiterer Ausrüstungsgegenstand zu befinden.

§ 7.1.4 Ist innerhalb der Wechselzone ein eigener Umkleidebereich eingerichtet, so ist das Umziehen nur in dieser extra abgesperrten und kenntlich gemachten Umkleidezone gestattet.

§ 7.1.5 Die Teilnehmer haben ihr Rad selbst aufzunehmen und eigenhändig wieder an dem ihnen zugewiesenen Platz abzustellen. Eine Radannahme durch das Ordnungspersonal gilt als besondere Hilfestellung und ist nur zulässig, wenn sie in der Ausschreibung oder Wettkampfbesprechung angekündigt wurde.

§ 8 Wettkampfklassen

§ 8.1 Altersklasseneinteilung und Distanzen:

Maßgeblich für die Altersklasseneinteilung ist das Jahr, in dem das jeweilige Lebensjahr vollendet wird. Es gelten folgende Abkürzungen:

„TW“ = Triathlon / Duathlon weiblich

„TM“ = Triathlon / Duathlon männlich

§ 8.1.1 Bei quantitativ geringen Teilnehmerfeldern ist es der Klasse der 9/10-jährigen gestattet, an Wettbewerben über die Schüler „B“-Distanzen Triathlon und Duathlon teilzunehmen.

§ 8.1.2 Bei quantitativ geringen Teilnehmerfeldern ist es der Klasse der 11/12-jährigen gestattet, an Wettbewerben über die Schüler „A“-Distanzen Triathlon und Duathlon teilzunehmen.

§ 8.1.3 Die Startberechtigungen der Altersklassen in den einzelnen Distanzen ergeben sich aus der im Anhang befindlichen Tabelle.

§ 8.1.4 Junioren „B“(17 - 18-jährige) dürfen nicht an Wettbewerben über die Distanz „Triathlon“ und an Wettbewerben über die Kurzdistanz „Duathlon“ teilnehmen.

§ 8.1.5 Junioren „A“ (19 - 20-jährigen) dürfen nicht an Triathlon-Wettbewerben über die Mittel- und die Langdistanz, sowie an Langdistanz Duathlon teilnehmen.

(Siehe Tabelle Triathlon und Duathlon im Anschluß)

§ 8.2 Mannschaftswettbewerb

§ 8.2.1 Es können Mannschaftswertungen durchgeführt werden. Dabei werden pro Verein die 3 schnellsten Teilnehmer zu einer Mannschaft zusammengefaßt. Die Endzeiten werden addiert und ergeben das Mannschaftsergebnis. Pro Verein können beliebig viele Mannschaften gemeldet werden, es sei denn, der Veranstalter läßt ausdrücklich nur eine Mannschaft pro Verein zu.

§ 8.2.2 Zusammensetzung und Stärke von Ligamannschaften können davon abweichen.

§ 8.2.3 In jeder Altersklasse können Mannschaftswertungen durchgeführt werden. Erfolgt eine Altersklassenmannschaftswertung, so kann ein Teilnehmer nur in seiner eigenen oder bei Schülern und Jugendlichen in einer älteren. bzw. bei Altersklassenathleten in einer jüngeren Altersklassen gewertet werden.

§ 8.3 Wertungsrecht

§ 8.3.1 Gewertet werden alle Teilnehmer, die unter Einhaltung der Sportordnung das Ziel erreichen.

§ 8.3.2 Gewertet werden bei Landesmeisterschaften alle Athleten, die einen gültigen DTU Startpass besitzen und dem Landesverband angehören, der Veranstalter bzw. Ausrichter ist. Die Altersklassen der SchülerInnen ist davon ausgenommen.

§ 8.4 Deutsche Meisterschaften

§ 8.4.1 Startrecht erhält nur, wer die folgende Bedingung erfüllt: Er ist Inhaber einer für das betreffende Jahr gültigen Triathlon-Lizenz (Startpaß) der Deutschen Triathlon Union. Es können nur deutsche Staatsbürger gewertet werden.

§ 8.4.2 Bis zum 31.10. sind die Deutschen Meisterschaften und die Zulassungsrichtlinien für die Deutschen Meisterschaften des Folgejahres durch die zuständigen Gremien der Deutschen Triathlon Union festzulegen.

§ 8.4.3 Meldungen zu DM erfolgen nur über den betreffenden Landesverband an die DTU.

§ 8.4.4 Der Sieger der Bundesliga ist Deutscher Mannschaftsmeister. Da mit entfällt eine Mannschaftswertung bei der Deutschen Meisterschaft über die Olympische Distanz.

§ 8.4.5 Es kann - ausgenommen über die Langdistanz - das Tragen von Neoprenanzügen vorgeschrieben werden. Die Schwimmstrecke muß dann nicht gemäß § 10.2 der VsO verkürzt werden.

§ 8.4.6 Bei der Senioren DM werden a) Ehrungen aller Altersklassen ab TW/TM 21 laut Sportordnung durchgeführt b) Mannschaftswertungen sind in "10-Jahresabschnitten" vorzunehmen.

§ 9 Offizielle des Wettkampfes

§ 9.1 Technischer Delegierter

§ 9.1.1 Einsatz und Aufgaben des TD auf Bundes- sowie auf Landesebene sind in § 29 VsO beschrieben.

§ 9.2 Einsatzleiter

§ 9.2.1 Einsatz und Aufgaben des Wettkampfgerichtes sind in § 6 VsO beschrieben.

§ 9.3 Kampfrichter

§ 9.3.1 Zur Anordnung und Durchführung disziplinarischer Maßnahmen sind die Mitglieder des Wettkampfgerichtes (Kampfrichter) befugt.

§ 9.4 Schiedsgericht

§ 9.4.1 Einsatz und Aufgaben des Schiedsgerichtes sind in § 7 VsO beschrieben.

§ 10 Einsprüche

§ 10.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 10.1.1 Einspruchsberechtigt ist, wer durch die beanstandete Maßnahme unmittelbar betroffen ist.

§ 10.1.2 Gegen eine Disqualifikation oder den sofortigen Ausschluß durch das Wettkampfgericht sowie gegen das offizielle Ergebnis kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß ein Regelverletzung seitens des Wettkampfgerichtes vorliegt, nicht darauf, daß die tatsächlichen Feststellungen des Wettkampfgerichtes unzutreffend sind.

§ 10.2 Ablauf

§ 10.2.1 Der Einspruch ist schriftlich unter Benennung des Einspruchsgrundes und Zahlung einer Gebühr in Höhe des Startgeldes höchstens jedoch DM 50,-, bei einem der Mitglieder des Schiedsgerichtes einzulegen. Er ist fristgebunden. Im Falle einer Disqualifikation endet die Frist 60 Minuten nach Veröffentlichung der Entscheidung, bei Einsprüchen gegen das offizielle Ergebnis 60 Minuten nach der Siegerehrung. Kann im letzten Fall glaubhaft gemacht werden, daß der Einspruchsgrund zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sein konnte, so endet die Frist mit dem 3. Tag nach Ablauf der Veranstaltung.

§ 10.2.2 Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht. Es entscheidet endgültig. Es kann sich zu seiner Entscheidungsfindung aller Beweismittel bedienen.

§ 10.2.3 Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die gezahlte Gebühr zurückzugeben. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

§ 11 Umweltschutz

§ 11.1 Der Teilnehmer muß durch sein Verhalten und seine Ausrüstung größtmögliche Rücksichtnahme auf die Umwelt zeigen. Dazu sind sämtliche vom Veranstalter getroffenen Regelungen einzuhalten.

§ 11.2 Unvermeidbarer Abfall muß an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt werden. Sind derartige Stellen nicht eingerichtet, ist der Teilnehmer angehalten. Eigenentsorgung zu praktizieren.

§ 11.3 Bereits im Vorfeld und besonders im Verlauf der Veranstaltung soll der Teilnehmer durch sein Verhalten die Natur nicht mehr als unvermeidbar belasten. Dies gilt auch für ihn betreuendes Helferpersonal.

§ 12 Anhang

§ 12.1 Begriffsbestimmungen

§ 12.1.1 Ausdauersportarten sind Sportarten mit zyklischen Bewegungsabläufen und einer relativ gleichbleibenden körperlichen Belastung bestimmter Muskelgruppen über eine längere Zeitdauer. Dazu gehören Schwimmen, Radfahren und Laufen.

§ 12.1.2 Triathlon ist ein Ausdauerdreikampf und Einzelwettkampf bestehend aus Schwimmen, Radfahren und Laufen. Die Disziplinen sind in der genannten Reihenfolge zu absolvieren. Der Wettkampf ist ohne Unterbrechung der Zeitnahme durchzuführen. Ausnahme bedürfen der Genehmigung. Eine Unterbrechung nach dem Schwimmen von mindestens einer Stunde ist zwingend vorgeschrieben, wenn der Wettkampf in der Zeit vom 15.10. - 31.03. stattfindet.

§ 12.1.3 Duathlon ist ein Ausdauer mehrkampf und Einzelwettkampf bestehend aus Laufen, Radfahren und Laufen. Die Disziplinen sind in der genannten Reihenfolge zu absolvieren. Der Wettkampf ist ohne Unterbrechung der Zeitnahme durchzuführen.

§ 12.2 Distanzen

In Triathlon und Duathlon können die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Wettbewerbe angeboten werden: dabei ist (neben den Bestimmungen der VsO) zu beachten, daß

a) ab der Distanz von Volkswettkämpfen (0,750/20/5) Wettkämpfe über die „Sonstige Distanz“ angeboten werden können, wobei jedoch die Ober- und Untergrenzen der Altersklassen einzuhalten sind, ferner das Verhältnis der Einzelstücke sich wie 1 : 30-50 : 9-11 bei Triathlons und wie 2:5:1 bei Duathlons verhalten soll;

b) es Bundes- und Landeskaderathleten (A-, B-, C- und D-Kader) untersagt ist, bei Volksveranstaltungen an den Start zu gehen.

§12.3 Andere Ausdauer mehrkämpfe

Jede andere Kombination von mindestens zwei Ausdauersportarten mit mindestens einem Sportartwechsel kann als Ausdauer mehrkampf durchgeführt werden. Dabei dürfen die Bezeichnungen Triathlon und Duathlon sowie die Bezeichnungen Wintertriathlon und Winterduathlon nicht verwendet werden.

§ 12.4 Crossveranstaltungen

Alle Veranstaltungen können auch als Crossveranstaltungen ausgeschrieben werden.

§ 12.5 Staffelwettkämpfe

§ 12.5.1 Alle Veranstaltungen können auch als Staffelwettkämpfe ausgeschrieben werden.

§ 12.5.2 **Bei Staffelwettbewerben können Meisterschaften durchgeführt werden.**

Liste der möglichen Maßnahmen: Teil 1 „Allgemein“				
§ 2.1.1/8	Verhalten	Verwarnung	Disqualifikation	Sperre 3 - 6 Monate
§ 2.1.3	Verhalten	Verwarnung	Disqualifikation	
§ 2.1.4	Abkürzen der Strecke		Disqualifikation	Ausschluß
§ 2.1.6	Annahme fremder Hilfe	Verwarnung	Disqualifikation	
§ 2.1.9	Startnummer	Verwarnung	Disqualifikation	
§ 2.2	Doping		Disqualifikation	siehe Antido- pingordnung
§ 2.4	Startverbot		Disqualifikation	Sperre 3 - 6 Monate
§ 2.4.3	Teilnahme an un- gen. Veranstaltun- gen		Disqualifikation	Sperre 3 - 6 Monate
§ 2.4.4	Teilnahme ohne Gen. des Veran- stalt.		Disqualifikation	Sperre 3 - 6 Monate
§ 2.4.5	Übertragung des Startrechts		Disqualifikation	Sperre 3 - 6 Monate
§ 2.5	Wechselbestim- mungen			Sperre 3 - 6 Monate
§ 2.6.1	Fristablauf Anmeldung			Nichtannahme
§ 3.5c	Grob unsportli- ches Verhalten			Ausschluß
§ 8.1	Absolvieren unerl. Distanzen		Disqualifikation	Sperre 3 - 9 Monate
§ 11	Umweltschädigen- des Verhalten	Verwarnung		
§ 8.1	Altersklassen- einteilung		Disqualifikation	Sperre 3 - 9 Monate
§ 12.2b	Startverbot mißachtet		Disqualifikation	Sperre 3 - 9 Monate

Liste der möglichen Maßnahmen: Teil 2 „S und L“				
§ 4.1.4	Wenden ohne Berührung	Verwarnung		
§ 4.1.5	Aufenthalt vor Startlinie	Verwarnung		
§ 4.2.2	Schwimmen ohne Neo		Disqualifikation	
§ 4.3.1	Unerlaubte Hilfsmittel		Disqualifikation	
§ 6.1.1	Betreuung Begleitung	Verwarnung	Disqualifikation	evtl. Zeitvorteil umkehren
§ 6.1.1	Annahme von Unterstützung	Verwarnung	Disqualifikation	
§ 6.2.1	L ohne Oberkörperbekleidung	Verwarnung	Disqualifikation	
§ 7.1.1	Ausr. außerhalb vorg. Stelle	Verwarnung	Disqualifikation	
§ 7.1.2	Fahren in der Wechselzone	Verwarnung	Disqualifikation	evtl. Zeitvorteil umkehren
§ 7.1.3	Ausr. am Rad trotz U-Zone	Verwarnung		
§ 7.1.4	Umziehen Außerhalb U-Zone	Verwarnung	Disqualifikation	evtl. Zeitvorteil umkehren
§ 7.1.6	Abstellen Rad an and. Stelle	Verwarnung		evtl. Zeitvorteil umkehren

Liste der möglichen Maßnahmen: Teil 3 „Radfahren“				
§ 8.1	Nicht erl. Übersetzung		Disqualifikation	Sperre 3 - 9 Monate
§ 5.1.2	Rad mit Mängel			Nichtannahme
§ 5.1.2	Unerlaubte Ausrüstung			Nichtannahme
§ 5.1.3	Linksfahren	Verwarnung	Disqualifikation	
§ 5.1.5	Begleitung oder Betreuung	Verwarnung	Disqualifikation	evtl. Zeitvorteil umkehren
§ 5.1.5	Annahme von Unterstützung	Verwarnung	Disqualifikation	evtl. Zeitvorteil umkehren
§ 5.1.6	Liegerad			Nichtannahme
§ 5.2.1	Windschattenfah- ren		Disqualifikation	Ausschluß
§ 5.2.2	Nicht eindeutiges Verhalten	Verwarnung		Stop-and-go
§ 5.3.1d	Mitführen von Unerl. Teilen	Verwarnung		siehe auch § 2.1.6!
§ 5.3.1d	Wechseln von Unerl. Teilen	Verwarnung		siehe auch § 2.1.6!
§ 5.3.2	Unzulässiger Helm			Nichtannahme
§ 5.3.2	Kein Helm oder offener Helm	Verwarnung	Disqualifikation	
§ 5.3.3	Mitführen von zerbr. Behältern	Verwarnung	Disqualifikation	
§ 5.3.4	Außergewöhnliche Ausrüstung			Annahme nur nach Genehmi- gung

Duathlondistanzen

Wettbewerbe	Schüler Maximal			Jugend-maximal	Volks-maximal	Kurz exakt Drafting Race		Lang
	0.4 / 2.5 / 0.4	1 / 5 / 0.4	2 / 10 / 1			10 / 40 / 5	10 / 40 / 5	
Distanzen, km	0.4 / 2.5 / 0.4	1 / 5 / 0.4	2 / 10 / 1	3 / 20 / 1.5	5 / 20 / 5	10 / 40 / 5	10 / 40 / 5	14 / 60 / 7
AK- Bezeichnung ab	Schüler "C" TW/TM 9/10	Schüler "B" TW/TM 11/12	Schüler "A" TW/TM 13/14	Jugend TW/TM 15/16	Junior "B" TW/TM 17/18	Junior "A" TW/TM 19/20	Junior A TW/TM 19/20 Elite ab TW/TM 21	TW/TM 21
Startrecht	Ohne Startpass und Tageslizenz*			Startpass **		Startpass ** oder Tageslizenz		
Entfaltung	5,58m	5,58m	6,07m	6,70m	7,50m	ohne		
9 / 10 Jahre	Ja	Unter Vorbe- halt	Nein					
11 / 12 Jahre		Ja	Unter Vorbe- halt	Nein				
13 / 14 Jahre			Ja	Nein				
15 / 16 Jahre				Ja	Nein			
17 / 18 Jahre					Ja	Nein		
19 / 20 Jahre						Ja		Nein
21 – 29 Jahre							Ja	Ja
30 – 34 Jahre								
35 – 39 Jahre								
40 – 44 Jahre usw.								

* Auch bei Meisterschaften ** Nur bei Meisterschaften

Triathlondistanzen

Wettbewerbe	Schüler Maximal			Jugend- / Sprint- / Volks Maximal		Kurz		Mittel	Lang
						Drafting Race			
Distanzen, km	0.1 / 2.5 / 0.4	0.2 / 5 / 1	0.4 / 10 / 2.5	0.75 / 20 / 5	0.75 / 20 / 5	+/- 10% 1.5 / 40 / 10	+/- 10% 1.5 / 40 / 10	+/- 5% 2 / 80 / 20	3.8 / 180 / 42.195
AK- Bezeichnung ab	Schüler "C" TW/TM 9/10	Schüler "B" TW/TM 11/12	Schüler "A" TW/TM 13/14	Jugend TW/TM 15/16	Junior "B" TW/TM 17/18	Junior "A" TW/TM 19/20	Junior A TW/TM 19/20 Elite TW/TM 21	TW/TM 21	TW/TM 21
Startrecht	Ohne Startpass und Tageslizenz*			Startpass **		Startpass ** oder Tageslizenz			
Entfaltung	5,58m	5,58m	6,07m	6,70m	7.50m	Ohne			
9 / 10 Jahre	Ja	Unter Vorbe- halt	Nein						
11 / 12 Jahre		Ja	Unter Vorbe- halt	Nein					
13 / 14 Jahre			Ja	Nein					
15 / 16 Jahre				Ja		Nein			
17 / 18 Jahre						Ja	Nein		
19 / 20 Jahre							Ja	Nein	Nein
21 – 29 Jahre								Ja	Ja
30 – 34 Jahre									
35 – 39 Jahre									
40 – 44 Jahre usw.									

* Auch bei Meisterschaften ** Nur bei Meisterschaften

Anhang zur Sportordnung**Swim and Run / Aquathlon**

Wettbewerbe	Swim and Run, Nachwuchs-, Breiten- und Freizeitsportveranstaltungen					Aquathlon
Distanzen, km	0.05 / 0.2	0.1 / 0.4	0.2 / 1.0	0.4 / 2.5	0.75 / 5	2.5km L / 1.0km S / 2.5km L
AK- Bezeichnung ab	Schüler "D" TW/TM 6 - 8	Schüler „C“ TW/TM 9 / 10	Schüler "B" TW/TM 11 / 12	Schüler "A" TW/TM 13 / 14	Jugend TW/TM 15 / 16	Jugend TW/TM 15 / 16 ab 22 °C Wassertemperatur und nur für Meisterschaften

Für Schülerveranstaltungen: sind weniger als 10 Schüler D gemeldet, dann starten diese über die Schüler C Distanz,
sind weniger als 10 Schüler C gemeldet, dann starten diese über die Schüler B Distanz,
sind weniger als 10 Schüler B gemeldet, dann starten diese über die Schüler A Distanz.
Ferner steht es jedem Veranstalter frei, leistungsorientierten Sportlern die Distanz 1.5km S / 10km L anzubieten.
Aquathlon: Altersklasseneinteilung nach Tabelle Triathlon- und Duathlon

Distanzen siehe Tabelle

1. Schwimmen

1.1 Bei Breitensportveranstaltungen Swim and Run ist es den Teilnehmern freigestellt einen Kälteschutzanzug zu verwenden.

1.2 Für Meisterschaften Swim and Run: Kälteschutz wie in der Regel geschrieben.

1.3 Für Meisterschaften Aquathlon: ab Landesmeisterschaften, nur offenes Gewässer, Wassertemperatur 22°C , Altersklassenathleten ist der Gebrauch eines Kälteschutzanzuges freigestellt.

2. Laufen

Regeln wie im aktuellen Regelwerk

3. Allgemeines

Unabhängig gilt für alle die Einhaltung des §3.3 der VsO